

Abkommen

betreffend Uebergabe der Katasterunterlagen.

Artikel 1.

Das Deutsche Reich veranlasst, dass an Dänemark die in der Anlage 1 aufgeführten Katasterurkunden des abgetretenen Gebietes ohne Entschädigung abgegeben werden.

Artikel 2.

Die Katasterurkunden der von der neuen Landesgrenze durchschnittenen Gemarkungen bzw. Gemeindebezirke fallen dem Staate zu, in dessen Gebiet künftig der überwiegende Teil des betreffenden Bezirks liegt (vergl. Anl. 2).

Der andere Staat lässt die erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften für den an ihn fallenden Bezirksteil in den Archiven auf eigene Kosten so bald als möglich anfertigen.

Artikel 3.

Soweit auf Abzeichnungen und Abschriften vorläufig verzichtet wird, sollen die Katasterurkunden für etwaige spätere Abschriftnahme oder Abzeichnung ohne Anspruch auf Entschädigung jederzeit bereitgestellt werden.